



Land Salzburg
Abteilung 6 - Infrastruktur und Verkehr
Referat 6/10 - Verkehrsunternehmen
Michael-Pacher-Straße 36
5020 Salzburg

Verkehrsunternehmen

Anmeldung zur Grundqualifikationsprüfung für den Güterkraftverkehr C95 bzw. Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses aufgrund einer Lehrabschlussprüfung BKF

Familien- und <u>alle</u> Vornamen gem. Geb.urb.	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weiblich	Nationalität	Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer, Wohnungsnummer			Telefon (gut lesbar ausfüllen erforderlich)	
PLZ, Ort			E-Mail (gut lesbar ausfüllen erforderlich **)	

****) Hinweis: Gebührenmitteilungen und Verständigungsschreiben werden an Ihre Mailadresse übermittelt!**

Antrag Ausstellung Zeugnis aufgrund einer Lehrabschlussprüfung BKF-Güterbeförderung
 praktische Fahrprüfung C95-GWB (als Ergänzung zur LAP BKF-Güterbeförderung)

Anmeldung Theoretische Grundqualifikationsprüfung C95 bei der Landesregierung Salzburg
 prakt. Fahrprüfung C-FS + C95 in einer durchgehenden kombinierten Prüfungsfahrt
 prakt. Fahrprüfung C95-GWB (C-FS vorhanden bzw. getrennte Fahrprüfungen C-FS/C95)

 Wiederholung der schriftlichen/mündlichen Grundqualifikationsprüfung C95
 Wiederholung der prakt. Fahrprüfung C95-GWB -> letzte Fahrprüfung am _____

Termin für die Grundqualifikationsprüfung C95 (verfügbare Termine-> sh. Homepage): _____

Termin für die prakt. Fahrprüfung C95 (GWB)¹⁾ (nur bei C95-GWB-Prüfungen ausfüllen): _____

bei der Fahrschule _____ in _____

Ich habe bereits folgende Prüfungen abgelegt und ersuche daher um Anrechnung gemäß § 11 GWB:

- Lehrabschlussprüfung Berufskraftfahrer/in ²⁾
- Konzessionsprüfung (Befähigungsnachweis) Personenkraftverkehr ³⁾ / Güterkraftverkehr ⁴⁾
- Grundqualifikation Personenkraftverkehr ⁵⁾

Die Prüfungsanmeldung ist zusammen mit folgenden Unterlagen (in Kopie) vollständig! einzureichen:

- Bestätigung der Lenkerberechtigung (beidseitig kopiert)
- Bestätigung über die bestandene kombinierte praktische Fahrprüfung C95 (bereits bei der Anmeldung erforderlich!)
-> Das Prüfprotokoll C95 (GWB) ist unaufgefordert nach der Fahrprüfung C95(GWB) per Mail/Fax zu übermitteln!
- aktuelle Meldebestätigung (nicht älter als 3 Monate)
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Reisepass, Personalausweis)
- Heiratsurkunde (nur bei Namensänderung) bzw. sonstiger Nachweis über Namensänderung
- bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt
- Nachweise betreffend Anrechnungen gemäß § 11 GWB (sh. Rückseite)

Hinweise: Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Bezahlung der Prüfungsgebühr sowie die Übermittlung des Einzahlungsnachweises per Mail. Wird die Prüfungsgebühr nicht fristgerecht einbezahlt, können Sie für den angestrebten Prüfungstermin ausnahmslos nicht berücksichtigt werden!

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [Land Salzburg - Allgemeine Datenschutzerklärung](#)

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zur Anrechnung

- 1) gemäß § 11 Abs. 4a FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2008, bzw. gemäß § 7 Abs. 3 GWB abgelegte Fahrprüfung
- 2) Die Anrechnung der Lehrabschlussprüfung Berufskraftfahrer/in gemäß § 11 Abs. 4 GWB gilt nur für Lehrabschlussprüfungen, die nach der **neuen Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 190/2007** absolviert wurden. Dies ist am Prüfungszeugnis ersichtlich. Eine Solche ersetzt die schriftliche sowie mündliche Prüfung der Grundqualifikationsprüfung.
Die praktische Fahrprüfung ist jedoch vollständig abzulegen.
- 3) Die durch eine Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, idgF, nachgewiesene fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) für den Personenkraftverkehr ersetzt gemäß § 11 Abs. 1 GWB die Sachgebiete 2.a und c der Anlage 1 der Prüfung.
Die praktische Fahrprüfung ist jedoch vollständig abzulegen.
- 4) Die durch eine Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 2 BZGÜ-VO, BGBl. Nr. 221/1994, idgF, nachgewiesene fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) für den Güterkraftverkehr ersetzt gemäß § 11 Abs. 2 GWB die Sachgebiete 2.a und b der Anlage 1 der Prüfung.
Die praktische Fahrprüfung ist jedoch vollständig abzulegen.
- 5) Die bereits abgelegte Grundqualifikationsprüfung für den Güterkraftverkehr ersetzt gemäß § 11 Abs. 3 GWB die Sachgebiete 1.a bis d, 2.a und 3.a bis f der Anlage 1 der Prüfung. Die praktische Fahrprüfung ist jedoch vollständig abzulegen.